3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der **Gebührentarif** zur Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.06.2017 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage	
1.1	Abwassergebühr für Schmutzwasser je cbm	3,82 €
1.2	Zusätzliche jährliche Gebühr für Absetzung bzw. Hinzurechnung von Wassermengen bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühren	10,00€
2	Gebührenmaßstab für dezentrale Grundstücksabwasseranlagen	
2.1	Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Fäkalschlamms	78,85 €
2.2	Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Abwassers	72,10 €
	Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben	
2.3	Schlussleerung - Kleinkläranlage (inkl. Grubenreinigung)	77,79 €/Stck.
2.4	Schlussleerung - Abflusslose Sammelgrube (inkl. Grubenreinigung)	77,79 €/Stck.
2.5	Grubenreinigung – wird bei Umbau beauftragt (inkl. aller Nebenarbeiten); nicht zusätzlich zu Nr. 2.3 und 2.4 abzurechnen	77,79 €/Stck.
2.6	Noteinsatz innerhalb der normalen Dienstzeit (06:00 – 18:00 h)	23,35 €/Stck.
2.7	Noteinsatz außerhalb der normalen Dienstzeit (18:00 – 06:00 h)	68,59 €/Stck.
2.8	Noteinsatz am Wochenende und an Feiertagen	102,48 €/Stck.

2.9	Besondere Leistungen (schlecht zugängliche Anlage, große Abdeckungen usw.) werden nach einem Stundensatz abgerechnet.	51,35 €/Std.
2.10	Schlauchlängenzuschlag (ab 40 m Schlauchlänge)	entfällt
2.11	Fehlfahrten – bei nicht durchzuführender Entleerung	97,43 €/Stck.
3	Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser je Berechnungseinheit	13,45 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Visselhövede, den 12.12.2019

Ralf Goebel (L.S.) Bürgermeister